

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
R. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

N: 278.

Freitag, 29. November 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Ströda, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der k. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Kuponen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langer & Winiertlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Auf dem Truppenübungsplatze **Zeitshain** werden am **11., 12., 13., 14., 16. und 17. Dezember**, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, Infanterie-Schießübungen abgehalten und wird der Platz jedesmal 1 1/2 Stunde vorher gesperrt werden.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 17. Juni 1895 — No. 141 des Rieser Amtsblattes — wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht und werden die Ortsbehörden der umliegenden Gemeinden veranlaßt, die Einwohnerschaft der letzteren auf dem vorgeschriebenen Wege auf gegenwärtige Bekanntmachung noch ausdrücklich hinzuweisen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 26. November 1895.

3062 D.

v. Wilucki.

In.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft hat das abgeänderte Tanzregulativ in der Fassung vom 28. September 1895 in Placatform drucken lassen und werden die tanzberechtigten Wirthe des Bezirks hiermit aufgefordert, solche Abdrücke gegen Erlegung der Druckkosten

von 15 Pfg. für das Stück bei der hiesigen Cassenstelle abzuholen und gemäß § 16 des Tanzregulativs zur Vermeidung der in § 16 desselben angedrohten Strafe in ihren Tanzsälen zum Aushang zu bringen.

Großenhain, am 23. November 1895.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Wilucki.

3095. F.

6.

Bekanntmachung.

In Rücksicht auf das bevorstehende Weihnachtsfest werden hiermit gemäß § 105 b der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 die Ständen, während welcher im **Handelsgewerbe** Geschäften, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, für die letzten 4 Sonntage vor genanntem Feste, 1., 8., 15. und 22. Dezember, auf **zehn** — von 11 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags — vermehrt. Zu einer anderen Zeit, als der angegebenen, ist die Beschäftigung der Geschäfte u. nicht statthaft. Ferner ist eine Beschäftigung während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes, soweit solcher stattfindet, nicht erlaubt.

Während der Zeit, in welcher Geschäfte u. im **Handelsgewerbe** beschäftigt werden dürfen, darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsläden stattfinden.

Riesa, den 29. November 1895.

Der Stadtrath.
Räder.

Bestellungen

auf das mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich Abends erscheinende

"Rieser Tageblatt und Anzeiger"
für den Monat

December

werden) von sämtlichen kaiserlichen Postanstalten, und unserer Expedition: **Kastanienstraße 59** bei Abholung hierseits zum Preise von

45 Pfennigen

zahlbar pränumerando, angenommen; durch unsere Ausdräger, die jederzeit Bestellungen annehmen, frei ins Haus geliefert ist der Preis 50 Pfennig, durch die Post frei ins Haus 59 Pfennig, bei Abholung am Postschalter 42 Pfg.).

Anzeigen

finden durch das "Rieser Tageblatt und Anzeiger", die im Amtsbezirk bei Weitem verbreitetste und gelesenste Zeitung, anerkanntermaßen die beste und zweckentsprechendste Verbreitung.

Riesa.

Die Geschäftsstelle.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Wie die "N. N. Z." hört, dürfte der Kaiser die Eröffnung des Reichstags voraussichtlich nicht persönlich vollziehen, da Se. Majestät auf einer Reise nach Schlesien von Berlin abwesend sein wird.

Bei dem Festmahle, das der Finanzminister Miquel aus Anlaß des Zusammentritts des Ausschusses der Centralgenossenschaftskasse am Mittwoch gab und zu dem auch der Kaiser erschienen war, waren außer den Ressortministern Freiherr von Berlepsch und Freiherr von Hammerstein die Direktionsmitglieder und die Mitglieder des genannten Ausschusses geladen. Im Ganzen waren etwa 34 Personen versammelt. Der Kaiser war anscheinend in der besten Stimmung und zeigte das größte Interesse für die Entwicklung des Genossenschaftswesens, sowie die Bestrebungen der Centralgenossenschaftskasse. Er erkundigte sich bei den einzelnen Ausschussmitgliedern eingehend nach dem Stande der Genossenschaftsentwicklung in den verschiedenen Landesteilen. Nach Tische unterhielt er sich namentlich mit den Vertretern des Handwerks und mit diesen auch ausführlich über die Organisation des Handwerks. Die seit längerer Zeit im Finanzministerium im Gebrauch befindlichen Spirituslampen erregten die besondere Aufmerksamkeit des Kaisers. Er sprach die Hoffnung aus, daß dieselben sich bewähren und immer weitere Verbreitung finden möchten, damit daraus dem deutschen Spiritus eine neue Absatzquelle erwachse. Erst nach 10 Uhr verließ der Kaiser das Finanzministerium.

Die kaiserliche Familie wird, wie die "Berl. V. Stg." aus zuverlässiger Quelle erfahren, im nächsten Jahre gleich

nach Beendigung der Kronezeit bzw. der Hofflichkeiten in Berlin, einen längeren Aufenthalt im Süden, wahrscheinlich wieder in Abbazia oder in einem am Mitteländischen Meere gelegenen italienischen Orte nehmen. Auch der Kaiser wird sich eine Zeitlang dort aufhalten. Die "Hohenzollern" wird deshalb in den dortigen Gemüthern stationirt werden und darum bereits jetzt einer umfassenden Ausbesserung unterzogen.

In Hamburg hat am Dienstag der Reichstagswahlverein von 1884 in einer von 2000 Personen besuchten Versammlung die Frage einer Abänderung des Reichstagswahlrechts in Anregung gebracht. In seinem Einladungsbriefe berief sich der Vorstand auf die unumstößliche Ueberzeugung, daß mit dem jetzigen Wahlrecht und seinen Auswüchsen eine Vertretung der nationalen Kreise unserer Bevölkerung im weitesten Sinne, auch bei Anspannung aller Kräfte, nicht mehr zu erreichen sei. Der Zeitpunkt scheint jetzt gekommen, wo die Bestrebungen auf Abhilfe in dieser Richtung so kräftig und laut geworden seien, daß eine große Versammlung daraufhin einberufen werden könne. Der Beschluß, der das Ergebnis der Versammlung zusammenfaßt, lautete folgendermaßen: "In Erwägung: 1) daß durch das Verhalten der sozialdemokratischen Führung gelegentlich der 25 jährigen Jubelfeier Deutschlands wiederum klargestellt ist, daß deren Parteibestrebungen vaterlandslos und gegen Kaiser und Reich gerichtet sind, 2) daß diese Parteibestrebungen unter dem Vorzeichen idealer Volksbeglückung darauf hinzelen, den Umsturz der bestehenden Staatsordnung herbeizuführen, 3) daß die Sozialdemokratie zu diesem Zwecke unter Verhegung aller Volksklassen gegeneinander und insbesondere unter planmäßiger Vernichtung des Nationalgefühls im Volke zunächst die Majorität im Reichstage anstrebt, 4) daß eine Veränderung der sozialdemokratischen Reichstagsvertretung in Hamburg trotz Anspannung aller bürgerlichen Kräfte bei dem bestehenden Wahlrecht völlig aussichtslos ist und daß diese Thatsache auch für das übrige Reich bevorstehen dürfte, 5) daß Seine Majestät der deutsche Kaiser das gesamte Volk aufgefordert hat, in sich die Kraft zu finden, die Angriffe der Sozialdemokratie zurückzuweisen, beschließt die Versammlung, den Vorstand des Reichstagswahlvereins zu beauftragen: den Reichstagswahlverein zu ersuchen, in Erwägung zu nehmen, in welcher Weise eine Gesetzesvorlage durchzubringen ist, die bezweckt, den auf Umsturz der Staatsordnung gerichteten Mißbrauch des allgemeinen Wahlrechts durch die Sozialdemokratie im Wege der Einschränkung der Auswüchse dieses Rechtes, sei es durch Einfügung einer höheren Altersgrenze, sei es durch die Forderung einer längeren Geschäftigkeit im Wahlkreis, oder sonst abzuschneiden.

Zugleich mit dem Entwurf eines Borsegesetzes wird dem Reichstage der Entwurf eines Depotgesetzes zugehen, in welchem die Pflichten des Kaufmanns festgesetzt werden, dem im Betriebe seines Handelsgewerbes Aktien, Rufe, Interimsscheine, Talons, auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, oder vertretbare andere Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind. Danach soll der Kaufmann verpflichtet sein, diese

Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren, und ein Handelsbuch zu führen, in das die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke eingetragen sind. Ferner werden die Rechte und Pflichten des Kommissionärs geregelt. Dieser hat, nachdem er einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren ausgeführt hat, dem Auftraggeber binnen drei Tagen ein genaues Verzeichnis der betreffenden Stücke zu übersenden, die damit in das Eigentum des Käufers übergehen. Für Zumberhandlungen sind sehr strenge Strafbestimmungen festgesetzt, die auch gegen die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, gegen die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft gegebenen Falls Anwendung finden.

Italien. Die Kammer nahm gestern die Berathung der Interpellationen über die innere und die äußere Politik wieder auf. Ministerpräsident Crispi verteidigte die innere Politik und wies alle Angriffe zurück. Die Verhältnisse der öffentlichen Sicherheit seien zwar nicht allen Wünschen entsprechend, aber seit 1894 hätten sie sich bemerkbar gebessert. Das Räuberumwesen Sardinien sei beinahe ausgerottet. Bezüglich der Kirchenpolitik betonte der Minister, man müsse das Garantiegesetz aufrecht erhalten. Die auswärtige Politik besprechend, erklärte Crispi, Italien habe seine Flotte nach dem Orient geschickt, aber in Niemandes Diensten. Die Mächte seien jetzt einig in dem Werke des Friedens und der Zivilisation. Man könne vertrauen, der Friede würde nicht gestört werden, aber wenn dies bedauerlicherweise eintreten sollte, würden sich die alten Irrthümer nicht wiederholen. Die Rechte Italiens würden dann gewahrt werden.

Rußland. Aus dem Kaiserhof sind Berichte an die kaiserliche Familie eingetroffen, die mit dünnen Worten den Zustand des Zarwitsch für hoffnungslos erklären. Die Abkehrung hat reichende Fortschritte gemacht. — Nach dem ärztlichen Konseil, das vom Zaren berufen wurde, gab man die Erklärung ab, daß eine neue Komplikation eingetreten, durch die das Herz in Mitleidenschaft gezogen sei. — Wie man aus St. Petersburg meldet, sollen demnächst eine Anzahl von Provinz-Gouverneuren nach der russischen Hauptstadt berufen werden. Dem Bernehmen nach handelt es sich hierbei um die gemeinsame Berathung einiger in der ländlichen Verwaltung einzuführenden Reformen, unter Anderem um die Abschaffung der noch bestehenden körperlichen Bestrafung der russischen Bauern, sowie des den Landgemeinden zustehenden Rechtes, nach ihrem Ermessen die Ausweisung ihrer Mitglieder anzuordnen. Ferner sollen der Willkür der Bezirksvorstände und der Gemeinderichter Schranken gesetzt und Maßregeln gegen die stetig zunehmende Trunksucht in den Dörfern ergriffen werden. Behufs Erreichung des letzteren Zieles soll eine strengere Ueberwachung der Spirituosen-Verläufer auf dem Lande, welche die bezüglichen Vorschriften in der Regel zu umgehen wissen, eingeführt werden.

Türkei. Einer noch unbefügigten Drahtmeldung der